



## ENDOMETRIOSE - VEREINIGUNG DEUTSCHLAND E. V.

### **Entgeltfortzahlung bei Kurzarbeit**

Wird im Betrieb für einen Arbeitnehmer Kurzarbeit eingeführt, verkürzen sich die für ihn maßgebende Arbeitszeit und das Entgelt. Das wirkt sich unmittelbar auch auf die Höhe des während dieser Zeit im Krankheitsfall fortzuzahlenden Arbeitsentgelts aus.

### **Krankheit beginnt während Kurzarbeit**

Erkranken Arbeitnehmer während des Bezugs von konjunkturellem oder saisonalem Kurzarbeitergeld, so haben sie Anspruch darauf, solange Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht (oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde).

### **Krankheit beginnt vor Kurzarbeit**

Wird ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig, bevor der Betrieb die Kurzarbeit eingeführt hatte, hat er zwar keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, jedoch auf Krankengeld in Höhe des jeweiligen Kurzarbeitergelds.

Dies gilt allerdings nur so lange, wie der Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat. Das Krankengeld wird also neben dem verminderten Anspruch auf Entgeltfortzahlung gezahlt. Beitragsabzüge zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung werden hierbei vom Krankengeld nicht vorgenommen. Diese Beiträge trägt die jeweilige Krankenkasse allein. Das auszahlende Krankengeld ist also in der Höhe mit dem jeweiligen Kurzarbeitergeld identisch.

Normalerweise wird Krankengeld von der Krankenkasse ausgezahlt. In diesen Fällen aber ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, das Krankengeld zu errechnen und mit der Entgeltabrechnung des Beschäftigten auszuzahlen. Die Krankenkasse des Arbeitnehmers erstattet dem Arbeitgeber auf Antrag das verauslagte Krankengeld.

### **Ist-Entgelt als Beitragsbemessungsgrundlage bei Kurzarbeit**

Bezieht ein Arbeitnehmer in einem Entgeltabrechnungszeitraum auch Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld, werden die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zunächst von seinem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt, dem Ist-Entgelt, berechnet.

#### Beispiel: Berechnung des Ist-Entgelts

Auch für Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer ausschließlich Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld erhält, sind Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu zahlen. Da es Geldleistungen der Agentur für Arbeit sind, entfällt aber hier die Berechnung eines Beitrags zur Arbeitslosenversicherung.

Das Ist-Entgelt ist die einzige Bemessungsgrundlage für die Berechnung der

- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung,
- Umlagen zur Finanzierung des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft (U1 und U2),
- Insolvenzgeldumlage,
- Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Unfallversicherung.

### **Fiktives Arbeitsentgelt als Beitragsbemessungsgrundlage**

Die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung für Zeiten der Kurzarbeit im Entgeltabrechnungszeitraum werden aus einer fiktiven Bemessungsgrundlage berechnet: 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll- und dem Ist-Entgelt.